Spesenreglement

1. Grundsatz

Der Verein Nebenlicht ersetzt notwendige, angemessene und direkt mit der Vereinstätigkeit verbundene Auslagen, die im Interesse des Vereins entstanden sind.

2. Erstattungsfähige Auslagen

Erstattet werden können insbesondere:

- Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit;
- notwendige Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien;
- notwendige Ausgaben für Veranstaltungen und Bildungsangebote;
- weitere vorgängig genehmigte Auslagen, sofern sie dem Vereinszweck dienen.

Persönliche Ausgaben sowie nicht notwendige oder nicht mit der Vereinstätigkeit verbundene Kosten werden nicht erstattet.

3. Nachweis und Genehmigung

Die Auslagen sind grundsätzlich durch Belege, Quittungen oder andere geeignete Nachweise zu dokumentieren.

Grössere oder aussergewöhnliche Auslagen sind nach Möglichkeit vor ihrer Entstehung durch eine zuständige Person des Vereins zu genehmigen.

Über die Erstattung entscheidet der Vorstand oder eine von ihm dazu ermächtigte Person.

4. Keine Vergütung für Arbeit

Der Ersatz tatsächlicher Auslagen dient ausschliesslich der Deckung entstandener Kosten und stellt keine Vergütung für geleistete Arbeit dar.

Auslagen dürfen nicht als verdeckte Entschädigung für Unterricht, Arbeitsstunden oder andere Tätigkeiten verwendet werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Vorstand des Vereins Nebenlicht genehmigt und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: 02.11.2026

Version: 01